



Bericht

über die

prüferische Durchsicht des

Zwischenabschlusses zum 31. Oktober 2023

der

Elaris AG

mit Sitz in Grünstadt



Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	4
B.	Wiedergabe der Bescheinigung	6
C.	Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	7
1.	Gegenstand der prüferischen Durchsicht.....	7
2.	Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	7
D.	Schlussbemerkung	9

Anlagen

- Anlage 1: Zwischenbilanz zum 31.10.2023
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.10.2023
- Anlage 3: Anhang zum 31.10.2023
- Anlage 4: Bescheinigung
- Anlage 5: Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

ELARIS AG

Grünstadt

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

hat uns mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses zum 31. Oktober 2023 der Gesellschaft beauftragt.

Grundlage des Auftrags ist unsere schriftliche Beauftragung durch den Vorstand vom 06. Februar 2024 auf Basis unseres Angebots vom 05. Februar 2024.

Dem uns erteilten Auftrag standen keine Ausschlussgründe der §§ 319, 319a, 319b, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen.

Die Arbeiten fanden im Februar 2024 in unseren Geschäftsräumen in München sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt und wurden am 06. Februar 2024 beendet.

Der nachstehend erstattete Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses der Elaris AG zum 31.10.2023 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass bei der Prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden.

Die Gesellschaft hat uns in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass sämtliche Unterlagen an uns übergeben und Auskünfte erteilt wurden, so dass der Zwischenabschluss alle bilanzierungs- und angabepflichtigen Angaben enthält.

Für die Durchführung des erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen

Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Absatz 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nummer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Zwischenabschluss zum 31.10.2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang beigefügt.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Der vorstehende Bericht richtet sich an den Vorstand der ELARIS AG.

B. Wiedergabe der Bescheinigung

Zu dem Zwischenabschluss haben wir die folgende Bescheinigung erteilt:

„BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

An die ELARIS AG, Grünstadt

Wir haben den Zwischenabschluss der ELARIS AG, Grünstadt, für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

1. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung und den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 246 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Ausgangspunkt der Prüfung war der, von der ELARIS AG erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss zum **31. Oktober 2023**.

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlussprüfungen (IDW PS 900) beachtet.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden ist oder ein unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit des Zwischenabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Schlussbemerkung

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer im Sinne der Berufssatzung WP/vBP ist Herr Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll.

Die sich aus der prüferischen Durchsicht ergebenden Sachverhalte, die nach unserer Beurteilung für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsam sind, sind in unserem Bericht dargestellt.

Den vorstehenden Bericht über unsere prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2023 der Elaris AG, Grünstadt, erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900).

München, den 12.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H.C. Knoll". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll

Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023

Zwischenbilanz zum 31.10.2023

Elaris AG Im- u. Export sowie Handel von Kraftfahrzeugen, Grünstadt

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
1. In der Entwicklung befindliche immaterielle Vermögensgegenstände	152.416,50	0,00	II. Genussrechtskapital mit Eigenkapital-Charakter	12.370.800,00	8.934.000,00
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	214.552,82	189.155,72	III. Verlustvortrag	5.757.636,70	2.277.428,92
3. geleistete Anzahlungen	<u>56.000,00</u>	<u>0,00</u>	IV. Jahresfehlbetrag	2.236.036,49	4.280.551,95
	422.969,32	189.155,72	Summe Eigenkapital	<u>4.477.126,81</u>	<u>2.476.019,13</u>
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
1. technische Anlagen und Maschinen	113.098,42	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.836,07	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.189,00	181.626,30	2. sonstige Rückstellungen	<u>49.400,40-</u>	<u>570.686,38</u>
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>45.465,53</u>	<u>0,00</u>		40.564,33-	570.686,38
	414.752,95	181.626,30	C. Verbindlichkeiten		
Summe Anlagevermögen	<u>837.722,27</u>	<u>370.782,02</u>	1. Anleihen	1.500.000,00	1.495.787,03
B. Umlaufvermögen			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.500.000,00 (EUR 1.495.787,03)		
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.046.798,36	3.903.478,04
1. fertige Erzeugnisse und Waren	1.166.688,22	1.489.833,63			
Übertrag	<u>1.166.688,22</u>	<u>1.489.833,63</u>	Übertrag	<u>9.546.798,36</u>	<u>5.399.265,07</u>
	837.722,27	370.782,02		4.436.562,48	3.046.705,51

Handelsrecht

Zwischenbilanz zum 31.10.2023

Elaris AG Im- u. Export sowie Handel von Kraftfahrzeugen, Grünstadt

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	1.166.688,22	837.722,27	370.782,02	Übertrag	9.546.798,36	4.436.562,48	3.046.705,51
2. geleistete Anzahlungen	9.859.275,51		2.281.174,10	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.046.798,36 (EUR 3.903.478,04)			5.399.265,07
		11.025.963,73	3.771.007,73	3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	62.476,17		154.308,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 62.476,17 (EUR 154.308,65)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.458.571,41		970.485,61	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.233.117,46		2.269.094,05
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	240.284,40		182.000,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.233.117,46 (EUR 2.269.094,05)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 170.000,00 (EUR 0,00)				5. sonstige Verbindlichkeiten	7.554.930,45		2.051.360,95
3. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		1.624,90	- davon aus Steuern EUR 21.571,17 (EUR 342.761,97)			
4. sonstige Vermögensgegenstände	7.838.162,93		7.533.214,71	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 20.695,71 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 524.527,64 (EUR 1.247,44)				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.398.225,48 (EUR 1.871.360,95)			
		10.537.018,74	8.687.325,22	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 156.704,97 (EUR 180.000,00)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		154.635,40	11.049,63		18.397.322,44	9.874.028,72	
Summe Umlaufvermögen	21.717.617,87	12.469.382,58		D. Rechnungsabgrenzungsposten	68.327,27	0,00	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	346.872,05	34.102,56					
Übertrag	22.902.212,19	12.874.267,16		Übertrag	22.902.212,19	12.920.734,23	

Zwischenbilanz zum 31.10.2023

Elaris AG Im- u. Export sowie Handel von Kraftfahrzeugen, Grünstadt

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		22.902.212,19	12.874.267,16	Übertrag		22.902.212,19	12.920.734,23
Sonstige Aktiva		0,00	46.467,07				
		<u>22.902.212,19</u>	<u>12.920.734,23</u>			<u>22.902.212,19</u>	<u>12.920.734,23</u>



Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023



Anlage 3

Anhang zum 31. Oktober 2023

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Anhang

Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Elaris AG (vormals Elaris GmbH)

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 68480 (vormals HRB 66903)

Angaben zur Muttergesellschaft

Firmenname laut Registergericht: Elaris Holding GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 67320

Mit Beschluss vom 18. August 2022 hat die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wird nach Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften auf- gestellt. Ferner werden die ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 274a, 276, 288 HGB) wurden zum Teil in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs - und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, wobei aus Vereinfachungsgründen für die Darstellung im Anlagenspiegel im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Barwert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurde mit der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben angesetzt, die in den Folgejahren als Aufwand erfasst werden.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Das Genussrechtskapital hat entsprechend der Einordnung vom IDW HFA 1/1994 einen bilanziellen Eigenkapital-Charakter. Es wird innerhalb des Passivpostens "Eigenkapital" in einem separaten Posten angesetzt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung und drohende Verluste werden Rückstellungen in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einnahmen angesetzt, die in den Folgejahren als Ertrag erfasst werden.

Auf fremde Währung lautende Geschäftsvorfälle wurden zum jeweils gültigen Tageskurs eingebucht. Die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, erfolgt zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag. In anderen Fällen wurden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt (Imparitätsprinzip). Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam in den Posten „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 240 (Vorjahr TEUR 280).

Eigenkapital

Zum 31. Oktober 2023 werden 12.370 Genußscheine zu je EUR 1.000,00, also insgesamt TEUR 12.370 ausgegeben.

Die schuldrechtlich begründete Kapitalüberlassung ist als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, da die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Nachrangigkeit
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung

Nachrangigkeit

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung besteht ein qualifizierter Rangrücktritt.

Im Rahmen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens treten die Genussscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme von anderen nach- rangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 38 und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe

Jeder Genussschein berechtigt zu einer dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogenen jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 6% bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

besteht nur bezogen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft nach Steuern zuzüglich etwaiger Gewinnvorräte und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorräte, die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage sowie die Zuführung zur Rücklage für eigene Anteile.

Im Vertrag über die Begebung und Zeichnung von Genussscheinen ist unter 2.1 und 2.2 schriftlich festgehalten, dass dem Zeichner bewusst ist, dass mit der Zeichnung der Genussscheine eine Investition in ein junges Unternehmen ohne etablierte Produkte getätigt werden. Die Zeichnung ist abhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Emittentin, die zahlreichen Unwegbarkeiten und Risiken unterliegt.

Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustisiko).

Längerfristigkeit

Die Genussscheine haben gemäß den Genussscheinbedingungen eine Laufzeit bis zum 1. Oktober 2027. Die Genussscheine können durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, und zwar erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober 2023. Danach sind die Genussscheine mit gleicher Frist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres kündbar.

Gewährleistungsrückstellung

Für künftige finanzielle Belastungen, die sich auf Grund von Ersatzlieferungen, Mängelbeseitigungen oder sonstiger Ersatzleistungen ergeben, wurden eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 31.000,00 gebildet.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Ein Darlehen der Elaris Innovation GmbH belief sich zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 (verbundene Unternehmen). Das Darlehen wurde auf Grund eines Verzichtsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht. Bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage lebt das Darlehen wieder auf. Dies liegt vor, wenn das Bankguthaben des Schuldners zum beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mind. EUR 20 Mio. netto vorliegt und ein positives Ergebnis erreicht wird. Dies war zum Bilanzstichtag nicht der Fall. Das Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist

Elaris AG
 Industriestraße 19
 67269 Grünstadt

Art der Verbindlichkeit zum 31.10.2023	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit von			
	TEUR		kleiner 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR		größer 5 Jahre TEUR
Anleihen	1.500	(VJ 1.496)	-	(VJ 1.496)	1.500 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber Kreditinstituten	8.047	(VJ 3.903)	8.047	(VJ 3.903)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
erhaltene Anzahlungen	62	(VJ 154)	62	(VJ 154)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Lieferungen und Leistungen	1.233	(VJ 2.269)	1.233	(VJ 2.269)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
sonstige Verbindlichkeiten	7.555	(VJ 2.051)	7.555	(VJ 2.051)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
Summe	18.397	(VJ 8.377)	16.897	(VJ 8.377)	1.500 (VJ 0)	0 (VJ 0)

Zwischen der Elaris AG und der CA Auto Bank S.p.A. (vormals FCA Bank) besteht ein Darlehen über die Einkaufsfinanzierung der Fahrzeuge der Marke Elaris. Dieses beläuft sich zum 31.10.2023 auf TEUR 8.047. Das Darlehen ist durch Pfandrechte an den Kraftfahrzeugen gesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen am Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 0 sowie aus einem Bestellobligo für die Lieferungen von Fahrzeugen in Höhe von TEUR 5.088.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in außerordentlicher Größenordnung für Werbung in Höhe von TEURO 778 sowie Sponsoring TEURO 237 enthalten zwecks Erlangung eines höheren Bekanntheitsgrades

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Einnahmen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 6,2 (Vorjahr EUR 0) berücksichtigt.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	Betrag Euro
Jahresfehlbetrag	2.236.036,49
- Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.757.636,70
= Bilanzverlust	7.993.673,19

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Weitere Angabepflichten nach dem Aktiengesetz:

Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von EUR 100.000,00 ist eingeteilt in:

<u>Grundkapital</u>	<u>Euro</u>
100.000 Stück Stammaktien zum Nennwert von je 1,00	100.000,00
davon aus bedingter Kapitalerhöhung	0,00
davon aus genehmigter Kapitalerhöhung	0,00
Es handelt sich um Namensaktien.	

Gewinnverwendungsvorschlag: Gewinnverwendungsvorschlag wird zum 31.12.2023 erteilt

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Schlusserklärung des Abhängigkeitsberichts

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erkläre ich als Vorstand der Elaris AG, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen im Berichtszeitraum nach den Umständen, die mir in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt wurde.

Unterschrift des Vorstands

Grünstadt, den 31. Oktober 2023

Lars Stevenson
(Vorstand der Elaris AG)



Anlage 4

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers



Wiedergabe der Bescheinigung

Zu dem Zwischenabschluss haben wir die folgende Bescheinigung erteilt:

„BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

An die ELARIS AG, Grünstadt

Wir haben den Zwischenabschluss der ELARIS AG, Grünstadt, für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.



Auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“



Anlage 5

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse



Rechtliche Verhältnisse

1. Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft entstand am 18. August 2022 durch formwechselnde Umwandlung der Elaris GmbH mit Sitz in Grünstadt, eingetragen im Handelsregister am 18. Oktober 2022.

Die Gesellschaft hat ihren satzungsgemäßen Sitz in Grünstadt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Registernummer HRB Nr. 68480 eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag galt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Zwischenabschlusses in der Fassung vom 28. September 2022. Nunmehr gilt der Gesellschaftsvertrag in der zuletzt am 19. Dezember 2023 geänderten Fassung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gesellschafter, Vorstand

Zum Vorstand der Gesellschaft ist seit 08. August 2023 bestellt:

- Herr Lars Nikolai Stevenson, geb. am 18.06.1970

Mitglieder des Aufsichtsrats sind

- Herr Lutz Leif Linden, geb. 17.01.1966, Aufsichtsratsvorsitzender, Mörfelden-Walldorf
- Herr Max Emilian Michael Koller, geb. am 22.04.1964, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Diefurt
- Herr Thomas Sebastian Koller, geb. am 05.10.1966, Aufsichtsratsmitglied, Beilngries

Während des Berichtsjahrs waren die Aufsichtsratsmitglieder



-
- Frau Barbara Stevenson, geb. am 08.07.1972, Aufsichtsratsvorsitzende, Grünstadt
 - Herr Mathias Heinz, geb. am 28.04.1956, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Frankfurt am Main
 - Herr Dr. Hans-Jürgen Uth, geb. am 19.04.1960, Aufsichtsratsmitglied, Mühlacker

3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist laut § 2 des Gesellschaftsvertrags die Entwicklung und der Im- und Export von Kraftfahrzeugen sowie der Handel mit Kraftfahrzeugen.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und zur Erbringung aller Dienstleistungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen, soweit sie keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.

Insbesondere ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an in- und ausländischen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen.

4. Grundkapital

Das Grundkapital betrug zum Stichtag EUR 100.000,00, eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Hauptversammlung der Elaris AG vom 19. Dezember 2023 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 (Grundkapital, Aktien) und § 7 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft) beschlossen und mit ihr die Erhöhung des Grundkapitals um 12.000.000,00 EUR auf 12.100.000,00 EUR beschlossen.

5. Hauptversammlungen

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am **08. August 2023** wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:



-
- Beschlussfassung über die Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder und Bestellung des neuen Aufsichtsrates

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am **31. Oktober 2022** wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Erhöhung des bestehenden Genussrechtskapitals um weitere 5.000.000 EUR und Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen

Am 19. August 2020 mit Korrektur am 25. August 2020 hielt die Epos E-Car Holding GmbH eine Gesellschaftervollversammlung der Epos E-Car GmbH ab. Es wurde folgendes beschlossen:

- Die Firma der Gesellschaft lautet Elaris GmbH.

Am 07. September 2021 hielt die Elaris Holding GmbH eine Gesellschaftervollversammlung der Elaris GmbH ab. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Herr Andreas Matthis wird mit Wirkung zum 31.08.2021 als Geschäftsführer abberufen. Ihm wird hiermit für seine bisherige Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Herr Stephan Kneipp, geb. am 24. November 1968, wohnhaft in 74376 Gemmrigheim, Blondergasse 18, wird mit Wirkung zum 01.09.2021 zum Geschäftsführer bestellt. Für ihn gilt die ~~allgemeine Vertretungsregelung und er ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.~~



Anlage 6

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen; und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.